



Satzung für die Benutzung des Jugendtreffs der Gemeinde Geroldshausen

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2003 (GVBl. S. 497) erlässt die Gemeinde Geroldshausen folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde stellt Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Jugendraum mit Nebenraum und Toiletten im Anwesen Schulstraße 2 in Geroldshausen nebst Inventar als öffentliche Einrichtung (Jugendtreff) zur Verfügung. Der Jugendtreff wird von der Gemeinde betrieben.

§ 2 Sinn und Zweck des Jugendtreffs

(1) Der gemeinnützige Jugendtreff dient Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Ort gemeinsamer Aktivitäten und Veranstaltungen. Er will dazu beitragen, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.

(2) Der Jugendtreff, der Jugendbeauftragte und der Sprecherrat sind den Zielen und Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie dem Jugendschutz verpflichtet.

(3) Parteipolitische oder kommerzielle Werbung ist nicht erlaubt.

§ 3 Benutzungsrecht

(1) Der Jugendtreff steht allen jungen Menschen im Alter von 10 bis 25 Jahren nach den Bestimmungen der Satzung und nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften offen. Gemeindeangehörige haben Vorrang.

(2) Ortsansässigen Jugendlichen und ständigen jugendlichen Gästen von auswärts kann nach Rücksprache mit dem Sprecherrat das Abhalten von privaten Feiern (z.B. anlässlich Geburtstag) erlaubt werden. Der Jugendbeauftragte ist jeweils zum Monatsende vom Sprecherrat über die im nächsten Monat geplanten privaten Feiern zu informieren.

(3) In Ausnahmefällen kann der Sprecherrat den Kreis der Besucher und Besucherinnen beschränken (geschlossene Veranstaltung).

§ 4 Aufgaben des Sprecherrates

(1) Als Bindeglied zwischen der Gemeinde und den Besuchern und Besucherinnen des Jugendtreffs wird ein Sprecherrat gebildet.

(2) Der Sprecherrat kümmert sich um die Vorstellungen, Wünsche und Anliegen der Besucher und Besucherinnen und versucht, aufgetretene Missstände zu beseitigen.



- (3) Der Sprecherrat erledigt alle mit dem Betrieb des Jugendtreffs zusammenhängenden Angelegenheiten, soweit ihre Wahrnehmung nach der Gemeindeordnung und nach dieser Satzung nicht anderen Organen oder Personen übertragen ist.
- (4) Der Sprecherrat hat dem Gemeinderat jährlich und bei besonderen Anlässen Bericht zu erstatten. Er kann der Gemeinde Anregungen und Empfehlungen geben und Vorschläge unterbreiten.

§ 5 Bildung des Sprecherrates

- (1) Der Sprecherrat besteht aus den Jugendsprechern sowie 3 weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Sprecherrates werden für ein Kalenderjahr von der Besuchervollversammlung gewählt. Die Wahl findet das erste Mal im April, ansonsten im November des vorhergehenden Jahres statt. Sie wird von der Gemeinde mindestens 14 Tage vor dem Wahltag anberaumt. Die Wahl ist durch Anschlag an der Gemeindetafel sowie durch Aushang an dem dafür vorgesehenen Ort im Jugendtreff anzukündigen. Für eine gültige Wahl müssen mindestens 10 stimmberechtigte Personen anwesend sein. Stimmberechtigt sind nur Gemeindeangehörige im Alter von 10 bis 25 Jahren. Über das Wahlverfahren beschließt die Besuchervollversammlung; es muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Der Wahlgang ist vom Jugendbeauftragten zu überwachen. Zum Mitglied im Sprecherrat dürfen nur stimmberechtigte Personen gewählt werden, die am Tag der Wahl nicht jünger als 14 Jahre sind und sich mit der Übernahme des Amtes einverstanden erklären.
- (2) Ist während der Amtsperiode ein Mitglied des Sprecherrates aus dem Amt ausgeschieden oder scheidet es demnächst aus dem Amt aus, ist unverzüglich eine Neuwahl für das freie oder frei werdende Amt anzuberaumen. Auf eine Neuwahl soll verzichtet werden, wenn im darauffolgenden oder im selben Monat ohnehin die Wahl des Sprecherrates ansteht. Die Amtszeit des neugewählten Mitgliedes endet mit der ordentlichen Wahl des Sprecherrates. Für die Neuwahl gilt ansonsten Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Angelegenheiten des laufenden Betriebes (z.B. Einkauf, Küche, Theke, Kasse, Buchführung, Reinigung, Entsorgung) obliegen dem Sprecherrat. Er zeichnet dafür verantwortlich, dass diese Aufgaben wahrgenommen und ordnungsgemäß ausgeführt werden. Er kann die Aufgaben unter sich verteilen und die Ausführung zuverlässigen Personen übertragen.
- (4) Der Sprecherrat hat darauf zu achten, dass Gebäude, Räume und Inventar pfleglich behandelt sowie Eingangsbereich, Gebäude, Räume und Inventar sauber gehalten werden.
- (5) Der Sprecherrat ist für die Programmgestaltung verantwortlich. Die Angebote haben sich an den Vorstellungen, Anregungen und Wünschen der Besucher und Besucherinnen zu orientieren. Die Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten.
- (6) Ein Mitglied des Sprecherrates kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. grober Pflichtverletzung) mit zwei Dritteln der Mitglieder des Sprecherrates seines Amtes enthoben werden. Der Jugendbeauftragte ist vorher zu hören.



§ 6 Aufsichtspersonen

(1) Neben den Vertretern und Beauftragten der Gemeinde üben die Aufsichtspersonen das Hausrecht sowie die Aufsicht aus. Ihren Anweisungen haben die Besucher und Besucherinnen zu folgen. Besondere Vorkommnisse (z.B. Verstöße gegen die Hausordnung) oder Beschädigungen am Gebäude, an den Räumen oder am Inventar des Jugendtreffs sind unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(2) Während der Öffnungszeiten muss mindestens eine Aufsichtsperson anwesend sein. Während der Öffnungszeit von 14.00 Uhr bis vor 18:00 Uhr darf die Aufsicht nicht von einer Person unter 14 Jahren geführt werden, von 18.00 Uhr bis vor 22.00 Uhr nicht von einer Person unter 16 Jahren und ab 22.00 Uhr nicht von einer Person unter 18 Jahren. Die Auswahl, Einteilung, Überwachung und Kontrolle der Aufsichtspersonen obliegt dem Sprecherrat.

(3) Jede Aufsichtsperson erhält gegen Unterschrift Schlüssel, für die sie die Verantwortung trägt. Der Verlust eines Schlüssels ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Aufsichtsperson hat für die Einhaltung der Öffnungszeiten und der Hausordnung zu sorgen. Sie hat die notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um drohende Gefahren aus dem Bereich des Jugendtreffs von Besuchern und Besucherinnen, von Dritten oder von der Allgemeinheit abzuwehren.

(4) Der Sprecherrat hat die Aufsichtspersonen eingehend über deren Aufgaben, Rechte und Pflichten zu unterrichten. Des Weiteren sind sie in die Benutzung der Räume und des Inventars einzuweisen. Die Unterweisung und die Aushändigung von Schlüsseln sind von den Aufsichtspersonen schriftlich zu bestätigen.

(5) Der Sprecherrat hat eine Aufsichtsperson abuberufen, wenn sie mit den ihr betrauten Aufgaben überfordert ist oder sie nicht gewissenhaft ausübt.

§ 7 Kassen- und Buchführung

Der Sprecherrat sorgt für eine ordnungsgemäße Führung der Kasse und im Rahmen des Erforderlichen für die Buchführung. Der Jugendbeauftragte ist berechtigt, die Kassen- und Buchführung einzusehen.

§ 8 Öffnungszeiten

Der Sprecherrat legt im Einvernehmen mit der Gemeinde die Öffnungszeiten fest.

§ 9 Verhalten bei der Benutzung der Einrichtung

(1) Der Sprecherrat entwirft die Hausordnung und legt sie dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor. Der Gemeinderat darf nur aus wichtigen Gründen vom Entwurf abweichen. Die Hausordnung muss die Jugendschutzgesetze beachten. Die Hausordnung ist Bestandteil der Satzung.



(2) Für Änderungen der Hausordnung gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Besucher und Besucherinnen haben sich nach der Hausordnung zu richten.

(4) Die Hausordnung und die Jugendschutzgesetze sind an gut sichtbarer Stelle im Jugendtreff anzubringen.

§ 10 Haftung, Versicherung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die aus dem Betrieb oder der Nutzung des Jugendtreffs entstehen, nur dann, wenn einer verantwortlichen Person Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet sie nicht für Schäden, die Besuchern oder Besucherinnen durch Dritte zugefügt werden.

(2) Die Gemeinde sorgt auf eigene Kosten für einen ausreichenden Versicherungsschutz für die mit der Leitung und dem Betrieb des Jugendtreffs beauftragten Personen.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

(1) Die verantwortliche Aufsichtsperson hat Besucher oder Besucherinnen, die der Satzung oder Hausordnung grob zuwidergehandelt haben, des Jugendtreffs zu verweisen.

(2) Die Gemeinde kann nach Anhörung des Sprecherrates denjenigen Besuchern oder Besucherinnen ein zeitweiliges oder unbefristetes Hausverbot erteilen,

a) die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Jugendtreffs Tötlichkeiten, Drohungen oder Beleidigungen gegenüber den Vertretern der Gemeinde, den Mitgliedern des Sprecherrates oder gegenüber den Aufsichtspersonen begangen haben,

b) die im Bereich des Jugendtreffs eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen haben,

c) die der Hausordnung grob oder wiederholt zuwidergehandelt haben.

Über erteilte Hausverbote sind der Jugendbeauftragte und die Aufsichtspersonen unverzüglich zu unterrichten.

(3) Bei Exzessen (z.B. schwerwiegender Ruhestörung, strafbaren Handlungen) nicht nur einzelner Besucher oder Besucherinnen infolge übermäßigen Alkoholgenusses kann die Gemeinde nach Anhörung des Sprecherrates den Konsum von Alkohol im Jugendtreff auf unbestimmte Zeit untersagen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei Exzessen (z.B. schwerwiegender Ruhestörung, strafbaren Handlungen) nicht nur einzelner Besucher oder Besucherinnen kann die Gemeinde nach Anhörung des Sprecherrates den Jugendtreff vorübergehend schließen. Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.



§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.04.1998 außer Kraft.

Geroldshausen, den 20.09.2004

.....
Schäfer, Bürgermeister